



Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)

Programminformation

Gültig ab 7. Juli 2020 (Stand: 10. November 2020)

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wen fördern wir?	3
3.	Was fördern wir?	3
4.	Voraussetzungen und Konditionen	4
4.1	für Exit-orientierte Unternehmen	4
4.2	für nicht Exit-orientierte Unternehmen	6
5.	Was ist noch zu beachten?	6
6.	Programmlaufzeit	8
7.	Wo kann man die Förderung beantragen?	8

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Der Corona Recovery Fonds (CRF) bietet Risikokapitalfinanzierungen für innovative Startups und wachstumsorientierte, kleine Mittelständler, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes stellt der CRF verschiedene Finanzierungsinstrumente bereit, um den Unternehmen das Überleben in der Krise und vor allem den erfolgreichen Neustart zu ermöglichen.

2. Wen fördern wir?

Gefördert werden innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg. Hierzu zählen:

- technologisch innovative Startups,
- junge, innovative Unternehmen mit nicht-technologischen Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- und Geschäftsmodellinnovationen und
- sonstige wachstumsorientierte kleine Mittelständler

bis maximal 75 Mio. € Jahresumsatz und in der Regel bis maximal 50 Mitarbeiter zum Tag der Antragsstellung.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO¹ befanden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Öffentliche Unternehmen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

3. Was fördern wir?

Wir stärken die Eigenkapitalausstattung mit geeigneten Finanzinstrumenten, um die Unternehmensfinanzierung (Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten etc.) sicher zu stellen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. AGVO; Abl. L 187/1 vom 26.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung). Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung 1388/2014.

Entsprechend der Finanzierungsstrategie der förderinteressierten Unternehmen werden die jeweils passenden Finanzinstrumente über die zwei Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH angeboten.

Zielgruppe	Exit-orientierte Startups	Nicht Exit-orientierte Startups und sonst. kleine Mittelständler
Finanzinstrumente	Stille Beteiligungen, Exit-orientierte Ausgestaltung	Stille Beteiligungen
Ansprechpartner	IFB Innovationsstarter	BTG Hamburg

Als Exit-orientiert gilt ein Unternehmen, wenn es sich über Risikokapital finanziert (z.B. von Business Angels und VC-Fonds) und sein Verkauf (ganz oder in Teilen) oder die Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder ein Börsengang angestrebt wird.

4. Voraussetzungen und Konditionen

4.1 für Exit-orientierte Unternehmen

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Unternehmen

- die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind,
- bei denen es sich um Kapitalgesellschaften handelt,
- die in der Regel nach dem 01.03.2010 gegründet wurden (es gilt das Datum des Eintrags im Handelsregister),
- die Exit-orientiert sind,
- deren Geschäftsmodell auf einer eigens entwickelten technologischen Innovation oder einer nicht-technologischen Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- und Geschäftsmodellinnovation basiert,
- die nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens (ausgenommen sind Investmentvehikel, die regelmäßig jeweils zu 100 % im Besitz eines mittelbaren Anteilseigners/Gründers sind) sind,
- die sich vor der Corona-Krise wirtschaftlich aussichtsreich entwickelt haben,
- die unter Berücksichtigung der beantragten Förderung eine gute wirtschaftliche Perspektive aufweisen und
- die ein privates Co-Investment von mindestens 25.000,00 EUR mitbringen (vgl. Förderkonditionen).

Förderkonditionen

Die Finanzierung von Exit-orientierten Unternehmen erfolgt regelmäßig gemeinsam mit privaten Investoren, die ein Co-Investment erbringen. Für den Fall, dass ein privates Co-Investment in der geforderten Größenordnung nicht erbracht werden kann, wird auf die stillen Beteiligungen für nicht Exit-orientierte Unternehmen im nächsten Abschnitt und die sonstigen Startup-Förderprogramme der IFB Innovationsstarter GmbH verwiesen.

Das Co-Investment der privaten Investoren kann beispielsweise von tätigen Gesellschaftern, Venture Capital Gesellschaften, Family Offices, Corporates, Corporate VCs oder Business Angels erbracht werden. Als privat gelten diese, wenn das von ihnen investierte Kapital mehrheitlich privatwirtschaftlichen Ursprungs ist.

Je nach Art des privaten Co-Investments beteiligt sich der CRF mit folgenden Anteilen an der Gesamtfinanzierung:

- Bei internen Co-Investments (Gesamtinvestitionssumme des Co-Investments wird mehrheitlich von Bestandsinvestoren / Gesellschaftern getragen) übernimmt der CRF max. 67 % der Gesamtfinanzierungssumme. Der CRF investiert also maximal das Doppelte des Co-Investments.
- Bei externen Co-Investments (Gesamtinvestitionssumme des Co-Investments wird mehrheitlich von externen Investoren getragen) übernimmt der CRF max. 75 % der Gesamtfinanzierungssumme. Der CRF investiert also maximal das Dreifache des Co-Investments.

Das private Co-Investment muss mindestens 25.000 Euro in Geld betragen. Externe Co-Investments sowie möglichst große Co-Investments werden begrüßt.

Hinsichtlich des privaten Co-Investments und der Ermittlung vorstehender Beträge und Quoten, werden mehrheitlich öffentliche Kapitalgeber nicht berücksichtigt.

Externe Investoren im Sinne dieses Absatzes sind Kapitalgeber, die zum Zeitpunkt der Umsetzung des Co-Investments nicht Gesellschafter, Angestellte oder Geschäftsführer des zu finanzierenden Unternehmens sind und diesem bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Finanzmittel z.B. in Form eines (Wandel-)Darlehens zur Verfügung gestellt haben.

Als Co-Investment werden auch solche Finanzierungsrunden verstanden, die ab dem 01.03.2020 vertraglich abgeschlossen wurden und die zum Zeitpunkt der Beantragung einer CRF-Finanzierung weniger als 6 Monate zurückliegen. Der CRF ist in solchen Fällen grundsätzlich bereit, bereits erfolgte Finanzierungsrunden im Sinne eines Second Closing zu vervollständigen bzw. aufzufüllen.

Die Finanzierung durch den CRF erfolgt gemeinsam mit privaten Investoren zu möglichst gleichen wirtschaftlichen Konditionen. Die ausgereichten stillen Beteiligungen haben einen Maximalbetrag von 500.000 Euro. Im Fall eines Exits oder von Ausschüttungen sind sie wirtschaftlich gleich gestellt wie die privaten Co-Investments.

Sofern zuvor kein Exit stattfindet, beträgt die Laufzeit der stillen Beteiligung i.d.R. 7 Jahre. Laufende Tilgungen sind nicht zu erbringen. Die Beteiligung ist endfällig. Vorzeitige (Teil-)Rückzahlungen sind nicht vorgesehen. Sofern dem Unternehmen nach 7 Jahren keine vollständige Tilgung möglich ist, kann die Laufzeit um bis zu weitere 3 Jahre und ggf. unter Erbringung von ratierlichen Tilgungsraten verlängert werden.

4.2 für nicht Exit-orientierte Unternehmen

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Unternehmen

- die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind,
- die ihre Dienstleistungen oder Produkte bereits am Markt anbieten,
- die nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens (ausgenommen sind Investmentvehikel, die regelmäßig jeweils zu 100 % im Besitz eines mittelbaren Anteilseigners/Gründers sind) sind,
- die wachstums-orientiert sind und sich bereits vor der Corona-Krise wirtschaftlich aussichtsreich entwickelt haben und
- die unter Berücksichtigung der beantragten Förderung eine nachhaltig gute wirtschaftliche Perspektive aufweisen.

Förderkonditionen

Die Finanzierung erfolgt über eine typisch stille Beteiligung in Höhe von 50.000 Euro bis zu maximal 800.000 Euro. Die Beteiligung nimmt nicht an laufenden Verlusten teil. Sie haftet im Insolvenzfall.

Co-Investments privater Investoren sind ergänzend möglich.

Die Beteiligungsübernahme im CRF-Programm erfolgt zu günstigen Konditionen mit einem Festentgelt zwischen 4% und 6% p.a. und einem gewinnabhängigen Entgelt von bis zu 4%. Bei vorzeitiger Rückzahlung der Beteiligung und bei Endfälligkeit wird zusätzlich ein Aufgeld fällig.

Die Laufzeit der Beteiligung beträgt i.d.R. 7 Jahre. Laufende Tilgungen sind nicht zu erbringen. Die Beteiligung ist endfällig. Vorzeitige (Teil-)Rückzahlungen sind unter Zahlung eines Aufgeldes jederzeit möglich. Sofern dem Unternehmen nach 7 Jahren keine vollständige Tilgung möglich ist kann die Laufzeit zu ansonsten unveränderten Konditionen um bis zu weitere 3 Jahre und unter Erbringung von ratierlichen Tilgungsraten verlängert werden.

5. Was ist noch zu beachten?

Eine persönliche Haftung der Gesellschafter ist bei keiner der angebotenen Finanzierungsarten vorgesehen. Sofern eine die CRF-Mittel ergänzende Beteiligung aus Eigenmitteln der BTG zur Verfügung gestellt wird, ist nur hierfür eine anteilige Mithaftung der Gesellschafter vorgesehen.

Entnahmen und Auszahlungen an die Gesellschafter außer angemessener Unternehmer-Gehälter sind während der ersten 24 Monate der Laufzeit der stillen Beteiligung ausgeschlossen. Danach müssen diese ausschließlich aus Gewinnen erfolgen und nicht aus den über die stille Beteiligung bereitgestellten Mitteln.

Die Förderung stellt eine Kleinbeihilfe nach der „Zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“² dar, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 2215 final vom 03.04.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurde (Entscheidung der Kommission SA.56974 (2020/N) vom 11.04.2020).

Nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen alle dem Unternehmen bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 €, für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt ein Höchstbetrag von 100.000 €. Der Antragstellende hat vor Gewährung der Beihilfe der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die er bislang erhalten hat, so dass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Eine entsprechende Tabelle findet sich in den Antrags-/Bewerbungsunterlagen.

Die Antragsunterlagen (d. h. alle Unterlagen, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen belegen) hat der Antragsteller 10 Jahre ab Gewährung der Fördermittel aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, der BTG, der IFB Innovationsstarter GmbH, den zuständigen Behörden oder Rechnungshöfen auf Anforderung bzw. im Rahmen von Stichproben vorzulegen.

Eine Kumulierung mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen³ sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen⁴ ist zulässig, sofern die Regeln dieser Verordnungen eingehalten sind.

Die Tatsachen, die der beihilfegebenden Stelle aufgrund der von ihr geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes) und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes. Dies gilt auch für die Tatsachen, die der ihr aufgrund von zusätzlichen

² Zweite geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 03.08.2020.

³ Dies sind die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.06.2014, S. 45, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungsbeihilfen eintreten, sind daher unverzüglich der beihilfegebenden Stelle bekannt zu geben.

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat⁵. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

Die gemäß der „Zweiten geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16.12.2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen werden bei Beihilfebeträgen ab 100.000 € innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht.

6. Programmlaufzeit

Diese Programminformation gilt ab dem 07.07.2020 und ist befristet bis zum 31.12.2020.

7. Wo kann man die Förderung beantragen?

Antragsformulare sowie weiterführende Informationen sind auf den Webseiten der IFB Innovationsstarter (www.innovationsstarter.com) und der BTG Hamburg (www.btg-hamburg.de) erhältlich.

Anträge auf Förderung sind per E-Mail an die IFB Innovationsstarter (crf@innovationsstarter.com) bzw. die BTG Hamburg (crf@btg-hamburg.de) zu schicken.

⁵ Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.